



Vorlage Nr.: V0815/10  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Ausschuss für Finanzen und Liegenschaf- ten		nicht öffentlich öffentlich	beratend beschließend
--	--	--------------------------------	--------------------------

**Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften**

### **Gegenstand:**

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Haushalt 2010 in Höhe von 466.700 EUR für den Aufwand der Abwasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil)

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt, überplanmäßige Finanzmittel in Höhe von 466.700 EUR in der Finanzposition 6021.700.0000 für den Aufwand der Abwasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) im Haushalt 2010 bereitzustellen.
2. Die Deckung des Mehrbedarfes erfolgt aus Mehreinnahmen Allgemeine Schlüsselzuweisungen (Finanzposition 9010.041.0000) in Höhe von 216.700 EUR und aus Erstattung von Ausgaben für Beratungsleistungen (Finanzposition 0300.157.0000) in Höhe von 250.000 EUR.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

- |  |  |
|--|--|
| - HH-Stelle/Finanzposition:                                    |  |
| - einmalige Kosten bzw. Ausgaben:                              | 6021.700.0000 Zuweisungen und Zuschüsse<br>– nicht für Investitionen<br>466.700 EUR                          |
| - laufende Kosten bzw. Ausgaben:                               |  |
| - zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur<br>Ausgabendeckung: | 9010.041.0000 Allg. Schlüsselzuweisungen<br>216.700 EUR<br>0300.157.0000 Vermischte Einnahmen<br>250.000 EUR |
| - jährliche Belastung bzw.<br>Folgekosten gem. § 10 KomHVO:    |  |

**Begründung:**

Seit dem Jahr 2004 betreibt die Stadtentwässerung Dresden GmbH die Abwasserentsorgung für die Landeshauptstadt Dresden auf der Grundlage des Abwasserentsorgungsvertrages (AEV). Dieser regelt insbesondere die Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Erfüllung der übertragenen Abwasserentsorgung sowie die an die Stadtentwässerung Dresden GmbH zu zahlenden Entgelte.

Im Zuge der Umsetzung des AEV hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass zwei Regelungen nicht ohne Weiteres durchführbar waren und daher der Auslegung bzw. der Anpassung bedurften. Dies betrifft:

- a) die Handhabung des § 22, Abs. 6 und 7 AEV zur Anpassung der fixen und variablen Betriebskosten ab dem 1. Januar 2007 und
- b) den Umgang mit den gemäß § 11, Abs. 2 AEV von der Stadtentwässerung Dresden GmbH gemäß der Bilanz des Eigenbetriebes per 31. Dezember 2003 übernommenen und nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen für die Abwasserabgaben.

Beide auslegungsbedürftigen Regelungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe des Straßenentwässerungsentgeltes.

Das Straßenentwässerungsentgelt hat die Landeshauptstadt Dresden – als Trägerin der Straßenbaulast – entsprechend den einschlägigen Regelungen des AEV an die Stadtentwässerung Dresden GmbH zu zahlen. Für den Aufwand der Abwasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) sind im Haushaltjahr 2010 (Haushaltsstelle 6021.700.0000 Zuweisungen und Zuschüsse – nicht für Investitionen) Finanzmittel in Höhe von 11.168.300 EUR veranschlagt.

Der Ermittlung des Planwertes zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2009/2010 lagen gewisse Annahmen und Prämissen zugrunde. Durch das zu diesem Zeitpunkt noch laufende Verfahren zur Auslegung der o. g. Regelungen war bereits zum damaligen Zeitpunkt absehbar, dass auch für das Jahr 2010 eine Neuberechnung des Straßenentwässerungsentgeltes erfolgen muss.

Im Rahmen einer Verständigungsvereinbarung wurden im Jahr 2009 die strittigen Regelungen gemäß der Auslegungsregelung des § 26, Abs. 3 AEV im Sinne der ursprünglichen Intention der Vertragspartner bei Vertragsschluss fortgeschrieben.

Unter Berücksichtigung der Verständigungsvereinbarung sowie diverser zwischenzeitlich abgeschlossener Vereinbarungen zur Erhöhung des Leistungsentgeltes infolge zusätzlicher Investitionsmaßnahmen ergibt sich ein Anspruch der Stadtentwässerung Dresden GmbH im Jahr 2010 in Höhe von 11.635.000 EUR brutto.

Es besteht insofern die Notwendigkeit, überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 466.700 EUR bereitzustellen und den Planansatz der Haushaltsstelle 6021.700.0000 um diesen Betrag entsprechend aufzustocken.

Die Deckung des Mehrbedarfes in Höhe von 466.700 EUR erfolgt aus Mehreinnahmen Allgemeine Schlüsselzuweisungen (9010.041.0000) in Höhe von 216.700 EUR und aus Erstattung von Ausgaben für Beratungsleistungen (0300.157.0000) in Höhe von 250.000 EUR.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Helma Orosz